

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marcus Bosse, Jörn Domeier, Dunja Kreiser und Dr. Christos Pantazis (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Ölschiefergebiet Cremlingen/Wendhausen-Flechtorf

Anfrage der Abgeordneten Marcus Bosse, Jörn Domeier, Dunja Kreiser und Dr. Christos Pantazis (SPD), eingegangen am 14.01.2021 - Drs. 18/8334
an die Staatskanzlei übersandt am 19.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 19.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 27. November 2019 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die Planungsabsichten bekannt gemacht, das Landes-Raumordnungsprogramm zu ändern.

Dabei wird u. a. das Ziel verfolgt, die bisher textlich gesicherten Ölschieferlagerstätten bei Cremlingen und auch in Wendhausen und Flechtorf in Vorranggebiete Rohstoffsicherung umzuwandeln. Aus dem ML wird genannt, dass mit dem Vorrangstandort Rohstoffsicherung ein Verbot der Gewinnung verbunden ist.

So heißt es im LROP 2017, 3.2.2. Ziffer 08:

1. „In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden.
2. Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.
3. Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.“

Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung. Sie schreiben einem Gebiet eine Nutzung zu, die bei einer konkurrierenden Nutzung bzw. Überplanung zu berücksichtigen ist.

Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Somit sind Vorranggebiete zwingend zu beachten.

Mit dem Abbau von Ölschiefer können negative Auswirkungen auf Wasser, Luft und Boden, Naturräume und landwirtschaftliche Flächen verbunden sein, die die Lebensqualität für die Bevölkerung vor Ort beeinträchtigen können.

Nach der Bekanntmachung der Planungsabsicht haben die Gemeinden Cremlingen sowie der Landkreis Wolfenbüttel, die Gemeinde Lehre und der Landkreis Helmstedt Resolutionen zur erklärten Planungsabsicht des Landes zur Festlegung von Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig beschlossen, um sie dem ML zu übersenden. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 16. Dezember 2020 eine entsprechende Resolution beschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Beschluss des Kabinetts vom 22.12.2020 hat die Landesregierung das Beteiligungsverfahren zum überarbeiteten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) eröffnet. Die seitens der Abgeordneten angesprochene Einstufung als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ ist in diesem Entwurf nicht enthalten.

Seitens der Landesregierung ist es erklärtes Ziel, den Ölschieferabbau in den oben genannten Bereichen dauerhaft auszuschließen. Insoweit unterstützt die Landesregierung das Anliegen aus der Region. Die Möglichkeiten des LROP stoßen hierbei an Grenzen. Mit der aktuell geltenden Festlegung ist bereits ein Weg beschritten, der einen weitest gehenden Ausschluss sicherstellt. Um eine darüberhinausgehende Verlässlichkeit zu gewährleisten, wird aktuell geprüft, ob und inwieweit durch rechtliche Anpassungen in weiteren Rechtsbereichen ein Abbau gänzlich ausgeschlossen werden kann. Soweit hier bundesrechtliche Belange berührt sind, sollen entsprechende Bundesrats-Initiativen erwogen werden.

Die o. g. Resolutionen zielen lediglich auf eine Streichung der derzeitigen LROP-Festlegungen zu den beiden Ölschieferlagerstätten in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt und der Stadt Braunschweig in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Sätze 17 bis 20 des LROP, weil befürchtet wird, dass LROP-Festlegungen im Sinne einer Freihalteplanung einem Abbau Vorschub leisten könnten.

Im LROP sind die o. g. Lagerstätten ausschließlich wegen ihrer Bedeutung „als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten“. Einem Abbau für andere wirtschaftliche Zwecke steht die derzeitige LROP-Regelung daher aus übergeordnetem Interesse entgegen. Mit Streichung dieser Festlegung wäre künftig auch kurzfristig ein Abbau möglich, da sich eine Abbaugenehmigung dann am Bergrecht ausrichten würde. Eine gänzliche und dauerhafte Verhinderung eines Abbaus im Sinne eines Abbaubotes kann das LROP aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht regeln.

Im Rahmen der laufenden Änderung des LROP sind alle Stellungnahmen zu den o. g. Festlegungen ergebnisoffen zu prüfen und in die Abwägung aller Belange einzubringen. Sollten Stellungnahmen vorliegen, die auf eine Streichung der derzeitigen LROP-Festlegungen zu den beiden Ölschieferlagerstätten abzielen, werden diese berücksichtigt und - sofern ihnen keine anderen Stellungnahmen entgegenstehen - im LROP umgesetzt werden.

1. Laut LROP 2017, 3.2.2. Ziffer 02 Satz 3 ist unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig. Steht dies im Widerspruch zu den Aussagen unter 1. in der Drucksache 18/7894?

Nein, es besteht kein Widerspruch. Die im LROP in Abschnitt 3.2.2 unter Ziffer 08 genannten Voraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf Differenzierungsmöglichkeiten bei der Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung des LROP in die Regionalen Raumordnungsprogramme. Sie sind für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung im LROP nicht einschlägig. Eine nach Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und Vorranggebiet Rohstoffsicherung differenzierende Festlegung innerhalb der Ölschieferlagerstätten im LROP war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Ein Widerspruch zu den Aussagen in der Drs. 18/7894 liegt daher nicht vor.

2. Was wird mit der Umwandlung der Ölschieferlagerstätten bei Wendhausen und Flechtorf in Vorranggebiete Rohstoffsicherung bezweckt?

Eine Festlegung der Ölschieferlagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ist ausweislich des veröffentlichten LROP-Entwurfs (www.lrop-online.de) nicht vorgesehen. Zwar war eine solche Festlegung noch in den allgemeinen Planungsabsichten angekündigt. Diese Absicht wurde jedoch vor dem Hintergrund der geäußerten Bedenken verworfen.

Die ursprünglich angekündigte Festlegungsabsicht begründete sich wie folgt:

Beabsichtigt war zum einen eine Harmonisierung der historisch gewachsenen vielfältigen Festlegungen zu einzelnen Lagerstätten im LROP (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06) mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der dortigen Regelungen.

Zum anderen würde ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung einen Abbau des Ölschiefers, der nicht einer nationalen Energiereserve dient, eindeutiger ausschließen. Zwar steht auch die bestehende LROP-Festlegung einem Abbau des Ölschiefers für andere Zwecke entgegen, sie erscheint jedoch nicht hinreichend rechtssicher.

3. Ist der Landesregierung bewusst, dass die betroffenen Gebiete nicht überplant und raumbedeutsame Nutzungen dort ausgeschlossen sind?

Die Annahme, dass die betroffenen Gebiete nicht überplant werden können und alle raumbedeutsamen Nutzungen dort ausgeschlossen sind, ist zu weitgehend.

Im Bereich der Ölschieferlagerstätten sind wegen des gültigen LROP nur solche raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, die einem (potenziellen) späteren Abbau der nationalen Energiereserve entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Siedlungsentwicklung oder dauerhafte technische Infrastrukturvorhaben.

Das LROP ermöglicht aber eine raumordnerische Einzelfallbetrachtung und Ausnahmen für den Fall, dass Nutzungen zeitlich und räumlich so befristet geregelt und zugelassen werden können, dass sie der Zielsetzung der langfristigen Rohstoffsicherung nicht widersprechen. Des Weiteren sind überlagernde Festlegungen z. B. zugunsten von Natur und Landschaft (Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natur und Landschaft oder auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft oder Vorbehaltsgebiete Wald) zulässig und bereits erfolgt.

Zu der - je nach eingehenden Stellungnahmen zum LROP-Entwurf - denkbaren Streichung der derzeitigen LROP-Festlegungen wird im Übrigen auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Wäre die Entwicklung der Gemeinde Lehre mit einer solchen Entscheidung gelähmt und in wichtigen Bereichen über Jahrzehnte blockiert?

Die Gemeinde Lehre verfügt über sieben Ortsteile. Lediglich das Siedlungsgebiet des Ortsteils Flechtorf grenzt südlich an das Ölschiefergebiet. Die gültige raumordnerische Sicherung beschränkt die Siedlungsentwicklung der Gemeinde in diesem Bereich, da der Belang der langfristigen Freihaltung der Ölschieferlagerstätten als national bedeutsame Energiereserve höher gewichtet wurde.

Bezüglich möglicher Überplanungen und raumbedeutsamer Nutzungen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Zu einer denkbaren Streichung der derzeitigen LROP-Festlegungen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.